

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1966	Nummer 35
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510 2011	23. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Ärzliche Gebühren für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut	460
2431	4. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen; hier: Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder	463
2432	12. 1. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberäumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ	463
8300	4. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 22. Juli 1964 (BGBl. I S. 538)	464

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
7. 2. 1966	Bek. — Fortführungserlaß	465
	Notiz	
8. 2. 1966	Änderung der Amtsbezirke der dominikanischen konsularischen Vertretungen in Berlin und Hamburg	465
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 7. 2. 1966	465
	Nr. 6 v. 8. 2. 1966	465

20510
2011

I.

**Ärztliche Gebühren für Blutentnahmen
zur Feststellung von Alkohol im Blut**RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1965 —
IV A 2 — 2015

1 Gebühren

Die ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen hat die Polizei auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte v. 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) zu vergüten. Nach dem Gebührenverzeichnis sind zu zahlen:

1.1 Wenn die Praxis des Arztes zur Blutentnahme aufgesucht wird:

- | | |
|--|----------|
| a) während der Sprechstunde | 18,— DM |
| b) werktags außerhalb der Sprechstunde | 19,50 DM |
| c) bei Nacht | 22,50 DM |
| d) an Sonn- und Feiertagen | 21,— DM |

1.2 Wenn der Arzt zur Blutentnahme gerufen wird:

- | | |
|---|---------|
| a) werktags | 21,— DM |
| b) dringend an Werktagen | 24,— DM |
| c) sofort aus der Sprechstunde heraus | 27,— DM |
| d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr | 27,— DM |
| e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr | 35,— DM |
| f) an Sonn- und Feiertagen | 27,— DM |

1.3 Blutentnahme bei Leichen

- | | |
|---|---------|
| a) werktags | 17,— DM |
| b) dringend an Werktagen | 20,— DM |
| c) sofort aus der Sprechstunde heraus | 23,— DM |
| d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr | 23,— DM |
| e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr | 31,— DM |
| f) an Sonn- und Feiertagen | 23,— DM |

1.4 Die Einzelleistungen zu 1.1 — 1.3 sind aus den Anlagen 1 und 2 zu ersehen.

1.5 Werden bei einer Person 2 Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (3,— DM) berechnet werden.

1.6 Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person zur Hälfte und für jede weitere Person mit 3,— DM anzusetzen (vgl. Gebührenverzeichnis A, I, 2 a).

2 Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Entschädigungen:

2.1 Wegepauschale, Wegegeld

Die Wegepauschale oder das Wegegeld entschädigen

den Fahrtaufwand von der Praxis des Arztes zur Besuchsstelle. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 2 km, so erhält der Arzt eine Wegepauschale von 1,— DM bei Tage oder 2,— DM bei Nacht. Bei Entfernungen über 2 km ist ein Wegegeld zu zahlen. Dieses beträgt je Doppelkilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM.

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppelkilometer und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.

Bezweckt die Fahrt eine Blutentnahme bei mehreren Personen, so sind die Wegegelder angemessen auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.

2.2 Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme länger als $\frac{1}{2}$ Stunde verweilen, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Verweilgebühr zu. Die Gebühr beträgt bei Tage 5,— DM, bei Nacht 10,— DM.

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß.

3 Umsatzsteuer

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes sind die Ärzte berechtigt, neben den Sätzen des Gebührenverzeichnisses auch die darauf entfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

4 Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinen Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

5 Ärzte in Krankenanstalten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß.

6 Mitteilung der Kosten zu den Strafakten

Die Kosten für die Blutentnahme sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen.

7 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

8 Es werden aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1958 — SMBI. NW.
2011 —

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1965 (n. v.) — IV A 2 —
2015 —

Anlage 1

Leistung	Nummer des Gehöhrtenverzeichnisses d. GebO für Ärzte	Blutentnahme in der Praxis des Arztes				Besuch des Arztes zur Blutentnahme					
		bei Tage während der Sprechstunde	bei Nacht außerhalb der Sprechstunde	an Werktagen	werktags dringend	bei Nacht zwischen 20 u. 22 od. 6 u. 8 Uhr	an Sonn- u. Feiertagen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beratung	1 bis 4	3,-	4,50	7,50 *)	6,-	—	—	—	—	—	—
Besuch	6 bis 11	—	—	—	—	6,-	9,-	12,-	12,-	20,-	12,-
Blutentnahme	27	3,-	3,-	3,-	3,-	3,-	3,-	3,-	3,-	3,-	3,-
Gesielicke neurologische Untersuchung	743	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
Untersuchungsbericht	17	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
Summe		18,-	19,50	22,50	21,-	21,-	24,-	27,-	27,-	35,-	27,-

*) Wenn der Arzt Sprechstunden bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr abhält, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren

Anlage 2

Blutentnahme bei Leichen

Leistung	Nummer des Gebührenverzeichnisses der GebO für Ärzte	an Werktagen		werktags dringend		Besuch des Arztes zur Blutentnahme		an Sonn- u. Feiertagen DM
		DM	DM	DM	DM	bei Nacht zwischen 20 u. 22 Uhr oder 6 u. 8 Uhr DM	bei Nacht zwischen 22 u. 6 Uhr DM	
Besuch	6 bis 11	6,—	9,—	12,—	12,—	20,-	20,-	12,-
Freilegung eines oberflächlichen Blutgefäßes an den Gliedmaßen	183	8,—	8,—	8,—	8,—	8,-	8,-	8,-
Kurze Bescheinigung	16	3,-	3,—	3,—	3,—	3,-	3,-	3,-
Summe		17,-	20,-	23,—	23,—	31,-	31,-	23,-

- MBl. NW. 1966 S. 460.

2431**Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen; hier: Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1966 —
V 2 — 9527 — 19 — 331

Der Versicherungsschutz für die Mitglieder der verschiedenen Beiräte folgt aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Auf Grund dieser Vorschrift sind in der Unfallversicherung die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ehrenamtlich Tätigen versichert, sofern ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gewährt wird.

Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist somit Voraussetzung, daß es sich bei den Mitgliedern der Beiräte um ehrenamtlich tätige Personen handelt. Dies ist nach meinem RdErl. v. 14. 10. 1964 (MBI. NW. S. 1613/ SMBI. NW. 2431) — Abschnitt VII der Fall. Aus diesem RdErl. ergibt sich eindeutig, daß die Beiratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind und sich die Entschädigung der Beiratsmitglieder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 204) regelt.

Aus der organisatorischen Angliederung der Beiräte an das Arbeits- und Sozialministerium, die Regierungspräsidenten, die Kreise, Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die zudem auch die Kosten der Beiräte zu tragen haben, sowie aus der Aufgabenstellung ist ferner zu folgern, daß die Beiratsmitglieder für das Land bzw. die Körperschaft tätig sind, bei der der Beirat errichtet ist.

Da den Beiratsmitgliedern im übrigen auch durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht gewährt wird, sind bei dieser Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen für einen Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO grundsätzlich gegeben.

Für die Mitglieder des Landesbeirats und der Bezirksbeiräte kommt gemäß § 655 Abs. 1 RVO i. Verb. mit § 653 Abs. 1 Nr. 1 RVO als zuständiger Versicherungsträger das Land Nordrhein-Westfalen in Betracht. Unfälle dieser Beiratsmitglieder, die sie bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, sind der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125—133, zu melden.

Die Zuständigkeit des Versicherungsträgers für die ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisbeiräte bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und für die ehrenamtlichen Mitglieder der Amts- und Gemeindebeiräte bei den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden richtet sich gleichfalls nach der Körperschaft, bei der sie errichtet sind und für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Unfälle dieser Beiratsmitglieder sind dem zuständigen Träger der gemeindlichen Unfallversicherung zu melden.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1966 S. 463.

2432**Aenderung der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberaumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1966 —
VA 4 — 9710 — 0 — 578

Um die Bearbeitung der Flüchtlingskreditanträge zu beschleunigen, habe ich Nr. 8 und Nr. 9 der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 (SMBI. NW. 2432) geändert. Die Kreditausschüsse bleiben in der bisherigen Zusammen-

setzung bestehen. Die Dezernate 52 bleiben wie bisher an der Prüfung von Kreditanträgen beteiligt. Die Muster nach Anlage 1—4 der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 gelten auch weiterhin.

An Stelle des Bezugserlasses, der aufgehoben wird, sind ab 1. März 1966 die Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 in der geänderten Form anzuwenden. Bereits den Regierungspräsidenten zur Bestätigung nach Nr. 8.4 (1) alter Fassung der Richtlinien vorgelegte Fälle sind nach den bisherigen Vorschriften abschließend zu bearbeiten.

Diese Änderung der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Benehmen mit dem Landesrechnungshof angeordnet.

Bezug: RdErl. v. 20. 2. 1964 (SMBI. NW. 2432).

An die Regierungspräsidenten,

Rheinische Girozentrale und Prvinzialbank in
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
in Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 12. 1. 1966 — VA 4 — 9710 — 0 — 578

**Aenderung
der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964
(SMBI. NW. 2432)**

Nr. 8 und 9 der Richtlinien erhalten mit Wirkung vom 1. März 1966 folgende Fassung:

8 Verfahren

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingskredites ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1 mit den dort vorgesehenen Unterlagen bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt — Vertriebenenamt — zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt.
- 8.2 Das Vertriebenenamt gibt eine Ausfertigung des Antrages an das vom Antragsteller als Hausbank benannte Kreditinstitut weiter. Der Antragsteller hat dem Vertriebenenamt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. In jedem Falle ist die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) gutachtlich zu dem Antrag zu hören.
- 8.3 (1) Über Kreditanträge im Gesamtbetrag bis zu 5 000,— DM entscheidet nach Überprüfung durch das Vertriebenenamt und die Hausbank ein Kreditausschuß, dem angehören:
 - a) der Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzer,
 - b) ein Vertreter eines an der Kreditaktion beteiligten Kreditinstitutes,
 - c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung,
 - d) ein Vertreter des Kreisbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen [§ 1 Buchstabe c) der Verordnung v. 21. September 1964 — GV. NW. S. 285/ SGV. NW. 24 —], der vom Beirat zu wählen ist.

(2) Der Regierungspräsident kann durch Verfügung an alle oder einzelne Landkreise oder kreisfreie(n) Städte seines Bezirkes die Entscheidungsbefugnis für Kreditanträge bis zum Gesamtbetrag von 10 000,— DM dem Kreiskreditausschuß widerruflich übertragen.

(3) Zur Kreditgewährung ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, darunter des Vorsitzers und des Vertreters des Kreditinstitutes, erforderlich. Vor Ablehnung eines Kreditantrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten vor dem Kreiskreditausschuß zu den

- Umständen, die zu einer Ablehnung führen könnten, persönlich Stellung zu nehmen.
- 8.4 (1) Übersteigt der Kreditantrag die in Nr. 8.3 genannten Beträge, so ist er mit einem begründeten Entschließungsvorschlag dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
- (2) Der Regierungspräsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Bezirkskreditausschusses. Der Bezirkskreditausschuß hat beratende Funktion. Ihm gehören an:
- a) zwei Vertreter des Regierungspräsidenten, und zwar je ein Angehöriger des Dezernates 55 und des Dezernates 52, wobei der Vertreter des Dezernates 55 den Vorsitz führt,
 - b) ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank bzw. der Landesbank für Westfalen,
 - c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung (vgl. Nr. 8.2),
 - d) ein Vertreter des Bezirksbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen [§ 1 Buchstabe b) der o. a. Verordnung v. 21. September 1964], der vom Bezirksbeirat zu wählen ist.
- Glaubt der Bezirkskreditausschuß den Antrag nicht befürworten zu können, so gilt Nr. 8.3 (3) letzter Satz entsprechend.
- (3) Zu den Sitzungen des Bezirkskreditausschusses können durch den Regierungspräsidenten Sachverständige (z. B. Vertreter der heimatvertriebenen und zugehörigen Wirtschaft, Kreditgeber usw.) zugeladen werden.
- 8.5 In den Fällen der Nr. 8.3 erteilt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt — Vertriebenenamt — dem Antragsteller einen Bescheid nach Maßgabe der Entscheidung des Kreiskreditausschusses. In den Fällen der Nr. 8.4 erteilt der Regierungspräsident den Bescheid. Falls ein Kredit bewilligt wird, sind die Kreditbedingungen und die Kreditauflagen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist dem Kreditnehmer zu empfehlen, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 Fassung 1952 zu beachten. § 74 Abs. 2 BVFG und die hierzu ergangenen Richtlinien sind zu beachten. Für den Bewilligungsbescheid ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.
- 8.6 Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist er mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In den Fällen der Nr. 8.3 kann dem Widerspruch nur mit Zustimmung des Kreditausschusses abgeholfen werden. In den Fällen der Nr. 8.4 ist vor einer Abhilfe der Bezirkskreditausschuß zu hören.
- 9. Bereitstellung und Verwaltung der Kredite**
- 9.1 (1) Den Regierungspräsidenten wird mit besonderen Erlassen ein Bewilligungsrahmen mitgeteilt. Dieser Bewilligungsrahmen gibt die Höhe des in ihrem Bezirk für einen bestimmten Zeitraum vorgesehenen und zur Bewilligung von Flüchtlingskrediten freigegebenen Betrages bekannt.
- (2) Die Regierungspräsidenten teilen den Landkreisen und kreisfreien Städten deren Bewilligungsrahmen auf Anforderung zu.
- 9.2 In den Fällen der Nr. 8.3 leitet das Vertriebenenamt nach Bewilligung, die im Rahmen des ihm vom Regierungspräsidenten zugeteilten Mittelkontingentes zulässig ist, eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides:
- a) der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf für den rheinischen Landesteil,
 - b) der Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster für den westfälischen Teil — Landesbanken —
- sowie eine weitere Durchschrift der Hausbank zu. Die Hausbank ruft die Landesmittel bei der zuständigen Landesbank ab.
- In den Fällen der Nr. 8.4 trifft der Regierungspräsident entsprechende Veranlassung.
- 9.3 Hausbanken sind öffentliche Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen können auch andere Kreditinstitute als Hausbanken zugelassen werden.
- 9.4 (1) Die Kreditinstitute gewähren Flüchtlingskredite im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns im eigenen Namen an die Kreditnehmer. In den Darlehensvertrag, für den als Muster Anlage 3 zu verwenden ist, sind die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu übernehmen. In den Fällen der Nr. 3.6 ist außerdem mit dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Zusatzvertrag nach dem Muster der Anlage 4 zu schließen. In Verträge mit Siedlungsträgern [vgl. Nr. 2.1 Buchstabe f)] sind Vereinbarungen entsprechend den §§ 3 bis 5 der Anlage 4 aufzunehmen.
- (2) Die Hausbank hat den Kreditnehmer zu verpflichten, die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen auf seine Kosten zuzulassen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für die am Kreditverfahren beteiligte Verwaltung, den Landesrechnungshof sowie deren Beauftragte.
- (3) Für Änderungen des Darlehensvertrages zum Nachteil des Landes gilt § 63 der Reichswirtschaftsbestimmungen sinngemäß.
- 9.5 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land, den Landesbanken und den Hausbanken ist durch besondere Vereinbarung geregelt.

— MBl. NW. 1966 S. 463.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 22. Juli 1964 (BGBl. I S. 538)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1966 —
II B 2 — 4203 (2/66)

Bei der Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG (VO zu § 33 BVG) bitte ich folgendes zu beachten:

1. Übersteigen die Einkünfte im Sinne des § 11 Abs. 1 VO zu § 33 BVG den Betrag von 180,— DM jährlich, so ist bei der Feststellung der Ausgleichsrente nur der 180,— DM übersteigende Betrag zu berücksichtigen.
2. Habenzinsen, die dem Bausparkonto eines Versorgungsberechtigten gutgeschrieben werden, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 11 Abs. 1 VO zu § 33 BVG.
3. Einkünfte, die aus einer als Kapitalvermögen angelegten Hauptentschädigung (§ 252 LAG) erzielt werden, sind als Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 VO zu § 33 BVG zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung statt durch Barauszahlung durch die Eintragung von Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds oder durch die Aushändigung von Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds nach § 252 Abs. 3 LAG oder durch Begründung von Spareinlagen nach § 252 Abs. 4 LAG erfüllt wurde. Die in § 252 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz und in § 252 Abs. 4 Satz 3 LAG ausgesprochene Steuerbefreiung ändert nichts an dem Rechtscharakter der Zinsen als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ im Sinne des Einkommensteuerrechts. Die Steuerbefreiung wirkt sich auch nicht versorgungsrechtlich aus (§ 1 Abs. 1 letzter Satz VO zu § 33 BVG).
4. Zinszuschläge nach § 250 Abs. 3 LAG, die zu dem zuerkannten Endgrundbetrag der Hauptentschädigung gewährt werden, gehören zu den nicht zu berücksichtigenden „Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 VO zu § 33 BVG. Die genannten Zinszuschläge sind neben dem Grund-

betrag Bestandteile des Anspruchs auf Hauptentschädigung. Die jährliche Auszahlung der für die Zeiträume nach dem 31. Dezember 1962 entstehenden Zinszuschläge nach § 252 Abs. 2 LAG führt zu keiner anderen Beurteilung.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 464.

Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Fortführungserlaß — FortfErl.) als Ausgabe 1965 beim Landesvermessungsamt, Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19—21, zum Preise von 4.— DM erhältlich. Den Regierungspräsidenten und Katasterbehörden werden Druckstücke zum Dienstgebrauch kostenlos übersandt.

— MBl. NW. 1966 S. 465.

II.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Fortführungserlaß

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 7. 2. 1966 — ZB 2 — 8010

Der Fortführungserlaß v. 30. 9. 1940 (MBl. NW. 1962
S. 1214/SMBI. NW. 71342), zuletzt geändert durch RdErl.
v. 9. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1216), ist unter dem Titel
„Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des

Notiz

Aenderung der Amtsbezirke der dominikanischen konsularischen Vertretungen in Berlin und Hamburg

Düsseldorf, den 8. Februar 1966
Prot — 411 — 1'66

Die Botschaft der Dominikanischen Republik hat mitgeteilt, daß die Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen im Hamburg und Berlin wie folgt festgelegt worden sind:

Generalkonsulat Hamburg: Bundesgebiet mit Ausnahme
des Landes Berlin, Konsulat Berlin: Land Berlin.

— MBl. NW. 1966 S. 465.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 7. 2. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	23. 1. 1966	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Verl, Landkreis Wiedenbrück	18
	24. 1. 1966	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1966 (Umlagefeststellungsverordnung 1966)	18
	25. 1. 1966	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1966 (Umlagefeststellungsverordnung 1966)	18

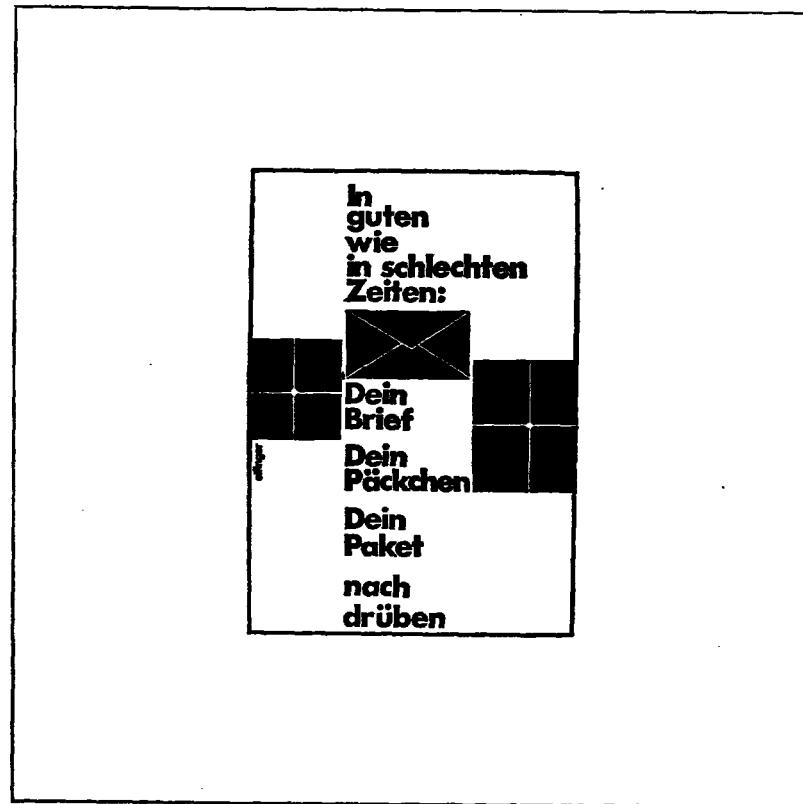
— MBl. NW. 1966 S. 465.

Nr. 6 v. 8. 2. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	1. 2. 1966	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	19

— MBl. NW. 1966 S. 465.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

 je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.